

# Ende der steuerlichen Verlustabzugsmöglichkeit?

Klaus Linke, Lüneburg\*

*Noch haben die Gewerbetreibenden die steuerliche Möglichkeit, Verluste steuersparend geltend zu machen, indem sie sie mit vergangenen oder künftigen Gewinnen verrechnen. Doch vieles spricht dafür, daß dieser Verlustabzug wohl in Zukunft fallen wird.*

Es gilt als sicher, daß die schon bald nach der Bundestagswahl 1998 geplante Steuerreform – gleichgültig, ob es eine umfassende oder nur eine Mini-Reform sein wird – diese Sparmöglichkeit zunichte machen wird. Dafür spricht, daß bereits im Rahmen der gescheiterten Steuerreform vorgesehen war, den Verlustrücktrag auf ein Jahr zu begrenzen und den Verlustvortrag kräftig zu kürzen. In jedem Fall werden die großzügigen Verlustabzugsmöglichkeiten beschnitten werden. So dürften hohe steuerliche Verlustabzüge, zum Beispiel bei Kauf einer Immobilie in Ostdeutschland, bald der Vergangenheit angehören, und zwar mit der Begründung, daß bloß noch tatsächliche, nicht aber mehr fiktive Verluste in gewissem Umfang berücksichtigt werden.

\* Dipl.-Volkswirt Klaus Linke, Lüneburg, Marketingberater. Zuvor Geschäftsführer der Handwerkskammer Lüneburg-Stade.

Derzeit sind Verluste grundsätzlich berücksichtigungsfähig, soweit sie im Rahmen einer der steuerlich maßgebenden Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) erzielt worden sind. Hierdurch können die negativen Auswirkungen einer verlustbringenden Tätigkeit ggfs. ausgeglichen werden; Verluste können aber auch in der Absicht realisiert werden, die Steuerlast zu verringern und dadurch nicht unerhebliche Steuervorteile zu erlangen bzw. Kapitaleinlagen durch Steuerersparnisse zu finanzieren. Von der Steuergesetzgebung und -rechtsprechung sind auch derzeit schon eine Reihe von Abzugsbeschränkungen verfügt worden, hauptsächlich, um Mißbräuchen einen Riegel vorzuschieben. Diese Beschränkungen müssen in die steuerplanerischen Überlegungen miteinbezogen werden.

Angeichts der zu erwartenden Beschnidungen ist der Unternehmer gut beraten, die derzeitige überaus günstige Regelung noch einmal voll zu nutzen. Dabei sind folgende Gestaltungstips denkbar:

- Durch Einnahmeverlagerung bzw. durch Vermeidung von Ausgaben, die nicht unbedingt noch im laufenden Jahre getätigt werden müssen, läßt sich unter Umständen der volle Ausgleich von Vorjahresverlusten erreichen.
- Ist das Jahr 1998 voraussichtlich ein Verlustjahr, hat dies zur Folge, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt negativ ausfallen dürfte, sollten freiwillige oder verschiebbare Ausgaben (zum Beispiel Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen u. ä.) nicht getätigt oder in das Jahr 1999 verlagert werden, da sie sonst steuerlich ins Leere gehen.
- Für (voraussichtliche) Verluste des Jahres 1998, die nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können, besteht ein Wahlrecht, diese – gegebenen-

falls betragsmäßig beschränkt – auf die Jahre 1996 und/oder 1997 zurückzutragen. In diesen Fällen empfiehlt sich stets eine Vergleichsrechnung, welche der in Betracht kommenden Alternativen am günstigsten ist. Ist ein Rücktrag nicht möglich, werden die Verluste auf künftige Jahre vorgetragen. Und so sieht das derzeitige praktische Prozedere des Verlustabzugs aus: Hat der Gewerbetreibende in einem Veranlagungsjahr Verluste gemacht – zum Beispiel im Rahmen seines Betriebes oder der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ – und kann er diese Verluste in ihrem Entstehungsjahr nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, so darf er sie rück- bzw. vortragen (§ 10 d EStG Abschn. RH 115 EStR). In den Verlustrücktrags- bzw. -vortragsjahren sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, bis ein Einkommen von 0 DM erreicht ist. Der Verlust wird in einer Weise berücksichtigt, die für den Steuerpflichtigen günstig ist. Ein solcher Verlust steht nämlich an letzter Stelle der Einkommensermittlung. Das bedeutet: Nach Abzug der echten Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und auch nach einem aus den Vorjahren stammenden Verlustabzug.

Reihenfolge und Höhe des Verlustabzugs liegen fest: Zunächst ist ein Verlustrücktrag in den zweiten dem Verlustjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum durchzuführen (bei Verlusten in 1998 mit-

hin Rücktrag in 1996). Ist der Verlust damit noch nicht völlig ausgeglichen, so wird der dann noch verbleibende Verlust in den ersten dem Verlustjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum (im Beispiel: 1997) rückgetragen. Diese Transaktionen sind auch dann möglich, wenn Steuerbescheide für frühere Jahre bereits unanfechtbar geworden sind. Ist ein Abzug der nicht ausgeglichenen Verluste in den beiden Rücktragsjahren nicht in voller Höhe möglich, so können Sie – nach derzeit geltender Gesetzesregelung auf unbegrenzte Zeit – in den folgenden Jahren abgezogen werden. Zugunsten eines derartigen Verlustvortrags kann der Gewerbetreibende auch den Verlustrücktrag auch ganz oder teilweise verzichten (§ 10 d Abs. 1 S. 4 u. 5 EStG). Er muß hier allerdings einen diesbezüglichen Antrag stellen. Dadurch wird sein Handlungs- und Gestaltungsspielraum erweitert. Ansonsten sind sowohl der Verlustrücktrag als auch -vortrag zwingend von Amtswegen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige muß hier also nichts beantragen. Ein Verlustvortrag kommt – sofern nichts Abweichendes beantragt ist – nur in Betracht, soweit ein Verlustrücktrag nicht zulässig ist. Der Verlustvortrag ist jeweils in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu berücksichtigen.

Der einkommensteuerliche Grundsatz, daß bei der Ermittlung der Einkünfte entstandene Verluste grundsätzlich ausgleichsfähig sind, wird durch verschiedene Ausnahmetatbestände teilweise erheblich eingeschränkt:

- Verluste aus „Liebhaberei“; sie betreffen Tätigkeiten, die nicht dazu bestimmt und geeignet sind, wirtschaftliche Vorteile auf Dauer zu erlangen (z. B. Motorboot zur Freizeitgestaltung).
- Verluste aus gewerblicher Tierzucht;
- Verluste aus „besonderen“ Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG), die unter keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1–6 EStG aufgezählten Einkommensarten fallen (z. B. Vermietung von beweglichen Gegenständen, gelegentliche Vermittlungsleistungen);
- Verluste aus Spekulationsgeschäften;
- Verluste im privaten Vermögensbereich.

Solange die derzeitige Regelung des Verlustausgleichs noch besteht – und das dürfte, wie bereits erwähnt, nicht mehr allzu lange sein – sollten steuerpflichtige Unternehmer in engem Zusammenwirken mit ihren Steuerberatern nach Möglichkeiten suchen, in diesem Jahre noch abzugsfähige Verluste zu „produzieren“. □

## Carrier gibt Zusammenschluß mit Toshiba im Bereich Klimatechnik bekannt

Carrier gab zum Monatswechsel August/September die Unterzeichnung einer Absichtserklärung zur Bildung eines strategischen Zusammenschlusses mit Toshiba bekannt, einem führenden japanischen Unternehmen im Bereich Raumklimageräte, kleinere gewerbliche Klimageräte, Lüftungsanlagen und Verdichter.

Dieser Zusammenschluß bringt eine gegenseitige Ergänzung des jeweiligen Produktangebotes und vereinigt die Fähigkeiten bei technischen Innovationen, Herstellung, Qualitätssicherung, Vertrieb und Marketing.

John R. Lord, Präsident der Carrier Corporation, nahm zu der getroffenen Vereinbarung mit folgenden Worten Stellung: „Dies ist eine beeindruckende Partnerschaft, die es Carrier ermöglichen wird, seine Präsenz in Japan auszuweiten und die Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten Welt aufgrund der Technik und Markenprodukte sowohl von Carrier als auch von Toshiba zu verbessern.“

Carrier bezeichnet sich als weltgrößter Hersteller von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage (HVAC) mit einem Umsatz 1997 von weltweit 6,1 Mrd. \$. Der Bereich Klimatechnik von Toshiba erzielte im Geschäftsjahr 1997 einen Umsatz von 1,1 Mrd. \$.

Gemäß dem vereinbarten Zusammenschluß wird Toshiba den gesamten Bereich Klimatechnik aus der Muttergesellschaft ausgliedern und mit Carrier ein Joint-Venture-Unternehmen mit Sitz in Japan errichten. Carrier wird mit 40 % und Toshiba mit 60 % an diesem Unternehmen beteiligt sein. Die gegenwärtige japanische Tochtergesellschaft von Car-

rier, Toyo Carrier, wird Teil dieser neuen Joint-Venture-Gesellschaft. Außerdem werden Carrier und Toshiba Carrier Corporation weitere Joint-Ventures zur Herstellung von Klimageräten bilden; und zwar in Großbritannien mit einer Mehrheitsbeteiligung seitens Carrier und in Thailand mit gleicher Beteiligung seitens Carrier und des Toshiba Carrier Corporation Joint-Venture-Unternehmens. Toshiba wird die Geschäfte im Bereich Klimaanlageherstellung in beiden Ländern an diese neuen Joint-Venture übertragen. Carrier und Toshiba Corporation werden in Großbritannien, Thailand und Malaysia darüber hinaus Joint-Venture-Unternehmen für Vertrieb und Marketing gründen, an denen Carrier jeweils mehrheitlich beteiligt ist.

Außerdem wird Carrier die Vertriebsorganisationen von Toshiba im Bereich Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage in Singapur, Hong Kong, Frankreich und Deutschland integrieren und sie den derzeit dort ansässigen Carrier-Unternehmen eingliedern. Carrier wird sein derzeitiges Produktangebot weltweit um die Markenprodukte von Toshiba im Bereich HVAC erweitern.

Carrier und Toshiba rechnen damit, den Zusammenschluß in der ersten Jahreshälfte 1999 zum Abschluß zu bringen.

Die Carrier Corporation ist eine Tochtergesellschaft von United Technologies Corporation (UTX.NYSE), einem Anbieter einer breiten Palette an Hi-Tech-Produkten und von Dienstleistungen für die Luft- und Raumfahrt, die Gebäudetechnik und die Kraftfahrzeugindustrie.

*(Carrier Fachpresseinformation)*